194. Bur Andlegung der §§ 162, 164 BrauntwMonG.

V. Straffenat. Urt. v. 19. September 1922 g. C. V 455/22.

I. Landgericht Bochum.

Auf die Revision bes als Nebenkläger zugelassenen Hauptzollamts in B. wurde das Urteil des Landgerichts, soweit es gegen den Ausgeklagten aus § 164 Branntw Mon G. auf Strase erkannt hat, nebst den auf den Strasausspruch bezüglichen Feststellungen aufgehoben und die Sache in diesem Umfang an die Borinstanz zurückverwiesen.

Mus ben Grünben:

Mit Recht wird die Unwendung des § 164 und die Nichtanwen=

bung bes § 162 Branntw Mon G. gerügt.

Das Landgericht hat gegen ben Angeklagten auf 1000 M Gelbstrafe erkaunt, weil "ber Beirag ber hinterzogenen Monopoleinnahme nicht festzustellen mar". Bon einer Feftstellungsunmöglichkeit im Sinn bes § 164 kann jedoch feine Rebe fein, wenn fich bie hinterzogene Einnahme gemäß § 162 berechnen laßt; und an einer Begrundung bafür, baß biefe Boraussetzung nicht gegeben fei, fehlt es im angefochtenen Urteil überhaupt. Statt beffen findet fich barin ber rechtsirrige Ausspruch: "Die Berechnung ber Strafe nach ber in ben letten 3 Monaten gewonnenen Beingeistmenge war nicht angangig, ba festgefiellt worben ift, bag bie Brennvorrichtung in einem geringeren Umfange benutt worben ift." § 162 ift nicht beshalb unanwendbar, weil ber Beitraum, mahrend beffen ber Angeklagte bie unbefugt in Beirieb genommene Brennvorrichtung benutie, furger als 3 Monate gewesen ift. Dem § 162 zufolge hatte bas Landgericht Anfang und Ende ber fürzeren Benutung naber feststellen, fobann nach ber Beingeiftmenge, bie mahrend biefer Beit mittels eines unausgefesten Betriebes gewonnen werden konnte, die hinterjogene Monopoleinnahme berechnen und auf bas Vierfache ber fo berechneten Ginnahme bie Gelbftrafe festjegen muffen (§ 155). Der § 162 entspricht nach Wortlant und Zwed im wesentlichen bem § 116 Branntwsich. 1909 (RGBl. S. 661) wie bem § 21 Mbf. 2 bes gleichen Gefetes vom 24. Juni 1887 (NGBl. S. 253). Die Rechtsausjuhrungen zum § 21 in RGSt. Bb. 23 S. 318, Bb. 34 S. 226 treffen auch hier zu.

¹ Zu vgl. Vorentm. Deutsches StoB. § 196, Begr. S. 619; Eutw. d. Strafr. Rominiff. 1913 § 161; Eutw. 1919 § 169, Deutschr. S. 140. D. E.

§ 332 StGB. eigenen Erschwerungsgrund bezogen hat, eine Auffassung, bie offenbar auch schon von der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts geteilt worden ist (RGSt. Bb. 16 S. 42 [46], Bb. 36 S. 66).